

Kreisfeuerwehrverband Waldshut e.V.



Satzung

Stand: 15.03.2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsausschuss
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Kassenwesen des Verbandes
- § 14 Mitgliedsbeiträge
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Satzung

Präambel: Die im Folgenden genannten männlichen Bezeichnungen gelten für alle Feuerwehrangehörigen (männlich oder weiblich).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Waldshut bilden den

„Kreisfeuerwehrverband Waldshut e.V.“

im nachfolgenden Verband genannt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.

3. Der Verband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister unter der Nummer 209 beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

4. Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim und der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder.

5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:

a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen und der musiktreibenden Züge insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.

b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.

c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.

d) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.

e) Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen, insbesondere als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.

f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands sind die
 - a) Gemeindefeuerwehren
 - b) Werkfeuerwehren
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbands teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbands sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe scheiden mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus. Dies gilt nicht für den Vertreter der Altersabteilungen im Verbandsausschuss.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Stimmberechtigt in der Verbandsversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Verbandsausschusses
 - c) die Delegierten der Verbandsmitglieder gemäß § 3 Nr. 1; je angefangene 40 Angehörige kann ein Delegierter entsandt werden.
Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aus Nr. 1 c) ergebenden Delegierten anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der aus Nr. 1 c) ergebenden Delegierten vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Versammlungsmitglieder.
7. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
8. Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, eingeladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- b) Wahl der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren im Verbandsausschuss
- c) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes

- d) Anerkennung des Haushaltsplanes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festlegen des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen
- g) Beratung und Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Verbandes
- h) Beschluss über Satzungsänderungen
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss

§ 9 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- b) 9 Vertretern der Raumschaften:
 - Albtal (St.Blasien, Todtmoos, Häusern, Höchenschwand, Ibach, Bernau, Dachsberg)
 - Hochrhein (Lauchringen, Küssaberg, Waldshut-Tiengen)
 - Hochschwarzwald (Bonndorf, Grafenhausen, Wutach)
 - Hotzenwald (Rickenbach, Herrischried, Görwihl)
 - Klettgau (Jestetten, Hohentengen, Klettgau, Dettighofen, Lottstetten)
 - Rheintal (Laufenburg, Albruck, Dogern)
 - Schlüchtal (Ühlingen-Birkendorf, Weilheim)
 - Wehratal (Murg, Wehr, Bad Säckingen)
 - Wutachtal (Wutöschingen, Stühlingen, Eggingen)

der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Waldshut.

- c) einem Vertreter der Werkfeuerwehren
- d) dem Kreisjugendfeuerwehrleiter
- e) dem Kreisstabführer
- f) einem Vertreter der Altersabteilungen
- g) dem Kreisbrandmeister oder einem seiner Stellvertreter.
- h) einem Vertreter der Bürgermeister

- i) den Fachgebietsleitern für die Fachgebiete:
 - Ausbildung
 - Wettkampf
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - ILS (integrierte Leitstelle)

Die Fachgebietsleiter werden vom Verbandsausschuss auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden gewählt.

2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Vertreter der Raumschaften werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Raumschaftsvertreter sind jeweils Stellvertreter zu wählen.

Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Versammlungsmitglieder der Werksfeuerwehren wählen ihr Ausschussmitglied selbst. Sie nehmen an der Abstimmung über die Ausschussmitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nicht teil. Die Bürgermeister der Gemeinden des Kreises benennen ihren Vertreter im Ausschuss dem Vorsitzenden.

3. Der Kreisjugendfeuerwehrleiter wird von der Kreisjugendfeuerwehr gewählt.
4. Der Kreisstabsführer wird von den Stabsführern der musiktreibenden Züge des Kreises auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
5. Der Vertreter der Altersabteilung wird von den Leitern der Altersabteilungen bei einer besonderen Versammlung gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
6. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Wahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
7. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
10. Sofern der Schriftführer und Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehören, sind sie als stimmberechtigte Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und zur Verbandsversammlung einzuladen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Vorbereiten der Verbandsversammlungen und Kreisfeuerwehrtage
 - c) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - d) Wahl des Schriftführers, des Kassenführers sowie der Fachgebietsleiter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren
 - e) Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.
 - f) Bestätigung der Wahl des Kreisstabsführers und des Vertreters der Altersabteilungen
 - g) Beraten und Beschließen über alle Fragen, sowie nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist.
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Er legt die Fachgebiete der Fachgebietsleiter nach § 9 fest.

§ 11 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) den Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer und dem Schriftführer
 - d) dem Kreisbrandmeister oder einer seiner Stellvertreter
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Vertretung sind der Vorsitzende allein oder die Stellvertreter gemeinsam berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Vertreterfall.
4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall die Aufgaben des Vorsitzenden von seinen Stellvertretern wahrgenommen werden.

6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.
9. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
10. Der Kassenerheber hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
11. Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes.
- c) Er stellt den Haushaltsplan auf.

§ 13 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet:
 - a) zur Zahlung von Beiträgen insbesondere nach § 1 Nr. 4
 - b) zur Bestreitung der Aufgaben und der allgemeine Verwaltungskosten
 - c) zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an Mitglieder des Verbandsausschusses und Vorstandes
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes frei sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim sowie der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird vom Verbandsausschuss nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen der Mitglieder festgelegt. Bei den Mitgliedsbeiträgen der Werksfeuerwehren ist der Anteil, der an die Arbeitsgemeinschaft der Werksfeuerwehren abfließt, zu berücksichtigen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung der Wehr.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 16 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Verbandes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen mit der Maßgabe, die Mittel ausschließlich für den Brandschutz zu verwenden, an die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Gemeindefeuerwehren zurück. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach Anzahl der Feuerwehrmitglieder.

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 15. März 2018 in Albruck beschlossen.